

# Mensch und Recht

Nr. 130

Dezember  
2013

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch) / Internet: [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Wie kann eine Definition des «Schurkenstaats» lauten?

## Was einen Schurkenstaat charakterisiert

Es war der amerikanische Präsident *George W. Bush*, welcher in die politischen Sprachschatz den Begriff eines «Schurkenstaates» eingeführt hat, und er hat ihn weidlich benutzt, um Staaten, die er als Gegner der USA empfunden hat, damit zu brandmarken. Meist stand dabei im Vordergrund, dass von den von ihm so genannten Staaten seiner Auffassung nach eine Terrorismusgefahr ausging.

Ein Synonym für Schurke ist etwa das Wort Schuft; ein als gemein oder niederträchtig geltender Mensch; ähnliche Begriffe sind Betrüger, Bösewicht, Halunke, Kanaille, Schwein, Schweinehund oder Lump. Dies sind jedoch alle Bezeichnungen, die eigentlich nur auf ein Individuum, also einen Menschen, passen. Meist sagen diese Begriffe nichts Konkretes aus, bilden somit allenfalls Werturteile, und zwar eben abwertende. Ohne zu definieren, was damit gemeint ist, ist es für Andere schwer zu verstehen, weshalb ein solches Werturteil gefällt wird.

Da Staaten von Menschen geführt werden, ist es nie ausgeschlossen, dass ein Staat von einem oder mehreren Schurken geführt wird. Von da her gesehen ist es somit nicht von vornherein abwegig, einen Staat als Schurkenstaat zu bezeichnen.

Allerdings: In der politischen Auseinandersetzung sollten derartige Werturteile ausreichend sachlich begründet werden. Nur dies gestattet schliesslich, auszumachen, ob der Vorwurf fälschlich erhoben wird oder aber gerechtfertigt ist. Deshalb erscheint es sinnvoll, sich über die Definition eines Schurkenstaates Gedanken zu machen.

### Aufzwingen eigenen Rechts

Ein erstes Kriterium müsste wohl darin erblickt werden, wenn ein Staat den Versuch unternimmt, aufgrund seiner militärischen oder wirtschaftlichen Macht seine eigenen Gesetzgebungs-ideen anderen souveränen Staaten aufzuzwingen.

Damit wird die Souveränität der anderen Staaten beeinträchtigt; der Mächtige bestimmt die Spielregeln entsprechend seiner eigenen Interessen und ohne Rücksicht auf die Interessen

der Anderen. Dies verstösst gegen die Idee der Gleichberechtigung der Staaten im Verhältnis untereinander. Eine solche Handlungsweise entspricht jener von Erpressern oder Nötigern, also unzweideutig von Schurken.

### Angriffskrieg

Im modernen Völkerrecht gilt ein Angriffskrieg seit 1928 als nicht mehr rechtmässig. Artikel 2 der UN-Charta verbietet die Anwendung von Gewalt, ja schon deren Androhung. Führt ein Staat somit einen Angriffskrieg gegen einen anderen, verhält er sich wie jemand, der einen anderen Menschen anfällt und mit Gewalt, ja mit dem Tode bedroht. Noch schlimmer, wenn er dies unter einem unwahren Vorwand tut, den er als Rechtfertigung ausgibt. Also wiederum das Verhalten eines Schurken, der nach strafrechtlichen Gesichtspunkten für derartige Handlungen mit schweren Strafen zu rechnen hat.

### Willkürliche Tötung

Die meisten internationalen Menschenrechts-Erklärungen und -konventionen gewährleisten das Recht eines Menschen auf Leben. Es bedeutet, dass niemand von einem Staat willkürlich getötet werden darf. In einigen Gebieten der Welt, so in Europa, ist mittlerweile die Todesstrafe zur Gänze untersagt, selbst wenn dieser ein fairer Strafprozess vorausgegangen wäre. Dies deshalb, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass Todesurteile sich im Nachhinein oft als Justizirrtum erwiesen haben, und weil Todesurteile zu oft aufgrund von Zeitgeist-Strömungen ergangen sind. Tötet ein Staat Menschen irgendwo absichtlich, insbesondere in fremden Territorien, ohne dazu völkerrechtlich berechtigt zu sein (etwa aus Notwehr oder im Sinne von Notstandshilfe oder in einem konkreten bewaffneten Konflikt), ist dies der Handlung von Mördern gleichzusetzen. Mörder sind zweifellos Schurken.

### Folter, unmenschliche Behandlung

Alle Menschenrechts-Dokumente verbieten Folter sowie unmenschliche Behandlung. Folter bedeutet, Menschen schwer zu quälen, um ihnen Geständnisse abzupressen, auf Grund derer sie oder andere dann angeblich zu Recht verurteilt werden können. Das ist eine Hand- → S. 2

Zum Geleit

## Beispielgebend

«Und nun ist die Macht an sich böse, gleichviel wer sie ausübe. Sie ist kein Beharren, sondern eine Gier und eo ipso unerfüllbar, daher in sich unglücklich und muss also andere unglücklich machen.» So sagte es der berühmte Basler Kulturhistoriker *Jacob Christoph Burckhardt* (1818-1897) in seinen «Weltgeschichtlichen Betrachtungen», in einem nachgelassenen Werk, welches erst acht Jahre nach seinem Tode veröffentlicht worden ist. Verkürzt wird Burckhardt – dessen Antlitz auf der gegenwärtigen 1000-Franken-Banknote der Schweiz im Profil zu sehen ist – in der Regel mit dem Satz zitiert: «Macht ist böse».

Nimmt man diesen Satz für wahr – und die Erfahrung lehrt, dass er viel für sich hat –, dann muss wohl auch die Frage gestellt werden, wie es sich denn mit der Macht verhält, die ein moderner Staat ausübt. Ist auch sie an sich böse? Und was muss getan werden, damit sich staatliche Macht rechtfertigen lässt?

Ein Staat benötigt zweifellos die Macht, um seine Ordnung, sein «Recht», durchzusetzen. Wo er dazu nicht in der Lage ist, herrscht Anarchie, und dies ist gleichbedeutend mit dem Gesetz des Stärkeren, was letztlich Gesetzlosigkeit bedeutet.

Um zu vermeiden, dass Macht unbeschränkt böse wirkt, bedarf sie der vielfältigen Kontrolle. Es war *Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de Montesquieu* (1689-1755), der die Bedingungen aufgezeigt hat, unter welchen Macht im Staate legitim ist: Sie darf nie in einer einzigen Hand liegen, muss aufgeteilt werden und bedarf der gegenseitigen und vielfältigen Kontrolle: Die Macht selbst muss der Macht Grenzen setzen.

Diese Regel muss nicht nur innerhalb eines Staates Geltung beanspruchen; sie ist auch wichtig im Verhältnis der Staaten und ihrer Bevölkerung untereinander. Um Macht zu begrenzen, sind Menschenrechtsvereinbarungen getroffen worden. Damit, dass Europa dafür einen besonderen Gerichtshof eingerichtet hat, haben die europäischen Staaten beispielgebend gewirkt. ●

lungsweise, die ganz besonders schwer gegen die menschliche Würde und das Gerechtigkeitsempfinden anständiger Menschen verstösst.

Dem Verbot der Folter gleichgestellt ist das Verbot unmenschlicher Behandlung. Dies ist besonders dort ein Problem, wo Staaten Personen zwar rechtmässig gefangen halten, diese aber unmenschlich behandeln. Ein Staat, der diese Verbote missachtet, handelt wie ein Schurke.

### Freiheitsberaubung

Menschen haben grundsätzlich einen garantierten Anspruch darauf, sich frei bewegen zu dürfen; sie dürfen nicht willkürlich gefangen gehalten werden. Wirft ihnen die Justiz Straftaten vor und sehen die Gesetze Untersuchungshaft vor, haben sie Anspruch auf beschleunigte Entscheidung einer gerichtlichen Instanz oder auf vorläufige Entlassung aus der U-Haft. Im bürgerlichen Strafrecht steht auf Freiheitsberaubung eine hohe Freiheitsstrafe. Staaten, welche Personen ohne Gerichtsverfahren gefangen halten, handeln schurkenmässig.

### Missachtung des Privatlebens

Ganz wichtig ist die Achtung des Privatlebens der Menschen in den Menschenrechts-Katalogen: In einer menschlichen Gesellschaft müssen deren Angehörige einen staatsfreien Raum geniessen können, den wir Privatleben nennen. Entscheidungen über die Gestaltung des eigenen Lebens, über das Zusammenleben mit anderen, bedürfen dieser Freiheit. Wer sie missachtet, bestreitet einem Anderen dessen Menschenwürde und handelt grob verwerflich, ist also Schurke.

### Ungenügende Sozialgesetze

Schliesslich muss auch eine staatliche Haltung, die ungenügende Sozialgesetze und damit die Verelendung von Menschen auf ihrem Staatsgebiet duldet, in die Kategorie verabscheuungswürdiger Handlungen einbezogen werden: Ein Staat, der es zulässt, dass grosse Teile seiner Bevölkerung in einem Zustand bitterer Armut leben müssen, handelt nicht anständig, sondern eben schurkenhaft.

### Welche Länder sind betroffen?

Wird nun danach gefragt, welche Länder von diesen Definitionen betroffen sein könnten, dann dürfte sehr rasch auffallen, dass vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika jedes einzelne Kriterium dieses Kataloges erfüllen. Die USA zwingen anderen Staaten ihre eigenen Rechtsvorstellungen mittels Machtmissbrauchs auf; sie führten gegen den Irak einen ungerechtfertigten und deshalb vom UN-Sicherheitsrat nicht genehmigten Angriffskrieg; die USA töten ausserhalb ihres Gebietes mittels ferngelenkter unbemannter Flugobjekte – Drohnen – willkürlich Menschen, ohne Rücksicht darauf, dass diese Methode in zahlrei-

chen Fällen nicht jene trifft, welche die amerikanischen Stellen töten wollen, und ohne dass den USA ein solches Tötungsrecht legitimerweise zustehen würde. In ihrem Straflager in Guantanamo auf Kuba halten die USA seit dem Ende des illegalen Irakkrieges und als Folge des Terrorangriffs von Al Kaida vom 11. September 2001 zahlreiche Personen jahrelang gefangen, ohne dass diesen auch nur erklärt würde, weswegen man ihnen die Freiheit entzieht, geschweige denn, dass sie rasch vor einem Gericht einen fairen Prozess erwarten können. Diese Gefangenen werden gefoltert und unmenschlich behandelt. Eine offizielle Untersuchung hat ergeben, dass beispielsweise die Behandlung des Gefangenen *Mohammed al-Qahtani* folgendes umfasst hat:

### Stringtanga und Hundekunststückchen

- der Gefangene habe 160 Tage lang nur Kontakt zu Personen gehabt, die ihn verhört;
- er wurde an 48 von 54 aufeinanderfolgenden Tagen 18 bis 20 Stunden lang verhört;
- er wurde gezwungen, nackt vor einer Frau zu stehen, die zum Ermittlerteam gehörte;
- er musste Beleidigungen über seine Mutter und seine Schwester erdulden;
- er wurde mit einem Militärhund bedroht;
- er musste Büstenhalter sowie einen Stringtanga anziehen und wurde mit einem Lederband, das an seinen Ketten befestigt war, wie ein Hund durch den Raum geführt, wo er Kunststücke, ebenfalls wie ein Hund, aufführen musste.

### Schwere Foltervorwürfe

In einem Bericht des ehemaligen spanischen Untersuchungsrichters an Spaniens Nationalem Gerichtshof, *Baltasar Garzón*, der Ermittlungen aufgenommen hatte, um herauszufinden, wer in Guantanamo gefoltert und wer die Folterer zu ihren Taten angestiftet hat, wurden weitere Details über das Bild der «unter der Autorität des amerikanischen Militärpersonals» verübten Folter innerhalb und ausserhalb des US-Sonderlagers Guantanamo genannt. Dazu gehören:

- Schläge auf die Hoden;
- Unterirdische Haft in totaler Dunkelheit über einen Zeitraum von drei Wochen mit Nahrungs- und Schlafentzug;
- Bedrohung durch Injektionen von Zysten des Hundebandwurms;
- Beschmierungen von Gefangenen mit Exkrementen;
- Waterboarding (simuliertes Ertränken). Manchmal wurden die Folterungen gar in Anwesenheit medizinischer Fachleute durchgeführt.

Schliesslich heben sich die Vereinigten Staaten von Amerika vor allem auch dadurch von zivilisierten Nationen ab, weil ihre Gesetzgebung sich nicht ausreichend damit befasst, armen Bevölkerungsteilen den Zugang zu ausreichender sozialer Hilfe, insbesondere auch zu Leistungen des Gesundheitssystems, zu verschaffen, und weil der Wille fehlt, Armut wirksam zu bekämpfen.

Diese Beispiele zeigen, wie wesentlich es ist, dass eine internationale Instanz die Einhaltung von Menschenrechten kontrolliert.

### «Strassburg» als Wächter

Derartige Unmenschlichkeiten waren auch in Europa während der Schreckensherrschaften Stalins in der Sowjetunion und Hitlers in Deutschland und in den vom Krieg heimgesuchten europäischen Gebieten festzustellen.

Es war deshalb ein weiser Entschluss einiger Privatleute nach Ende des Zweiten Weltkrieges, künftig derartigen Entwicklungen rechtzeitig zu wehren. Dies geschieht dadurch, indem eine kollektive europäische Kontrolle über die Einhaltung eines klaren Katalogs von Menschenrechten geschaffen wurde. Dieser Katalog nennt sich «Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)». Mit ihr wurde in Strassburg der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet. Dieser wacht nun seit dem 20. April 1959 über deren Einhaltung. Im Laufe der Zeit sind der EMRK von den 49 europäischen Staaten deren 47 beigetreten. Noch immer fehlen Weissrussland und der Vatikan.

### Beitritt der Europäischen Union

Seit langem wird sodann diskutiert, ob die Europäische Union (also «Brüssel») ebenfalls Mitglied der EMRK werden soll. Entsprechende Arbeiten sind im Gang.

Die EMRK und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg bilden die europäische Garantie dafür, dass die Staaten, welche zum Europarat gehören, aller Voraussicht nach nie mehr zu Schurkenstaaten werden können. Wohl gibt es noch immer europäische «Sorgenstaaten»: Russland, Polen, die Türkei, die Ukraine, Italien und einige andere belasten das Strassburger Kontrollsystem noch immer ausserordentlich stark. Aber es darf doch positiv verzeichnet werden, dass die EMRK auch in diesen Gebieten bereits zu namhaften Fortschritten geführt hat. Man denke nur etwa daran, dass nirgends mehr in Europa die Todesstrafe vollstreckt wird.

### Schweiz als wichtiges Mitglied

Die Schweiz ist in der EMRK ein wichtiges Mitglied. Sie stellt im Gerichtshof gleich zwei Richter: Helen Keller als Richterin für die Schweiz, Mark E. Villiger als Richter für Liechtenstein. Deshalb ist dummes Geschwätz darüber, die Schweiz solle die EMRK kündigen, vollständig deplatziert. Unser Land, die Wiege des Roten Kreuzes, hat ein eminentes Interesse daran, die Herrschaft des Rechts gegen die Herrschaft der Schurken zu verteidigen. Dazu gehört ganz selbstverständlich, dass wir selbst uns auch weiterhin bemühen, die Menschenrechte einzuhalten, indem wir die Urteile des Strassburger Gerichtshofes stets vorbehaltlos anerkennen. ●

## Tickt denn Österreich wie etwa Kroatien?

Am 29. September 2013 wählten die Wahlberechtigten der Republik Österreich die Abgeordneten zum 25. Nationalrat für die Periode 2013 bis 2018.

Zwar hatten sowohl die Österreichische Volkspartei (ÖVP) als auch die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) erhebliche Verluste gegenüber der vorherigen Wahl zu verzeichnen, doch haben nun die beiden grössten Parteien des Landes erneut beschlossen, eine Grosse Koalition zu bilden.

In ihrem Regierungsprogramm, welches den Titel «Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018» trägt, liest man mit wachsendem Erstaunen den folgenden Programmpunkt:

*«Grundrecht auf Sterben in Würde*

*Ziel:*

*Sterbebegleitung, Hospiz und Palliativversorgung können bis zuletzt ein hohes Maß an Lebensqualität ermöglichen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen auch in Zukunft ein würdevolles Sterben ermöglichen. Zugleich soll ein nachhaltiges Bekenntnis zum Verbot der Tötung auf Verlangen abgegeben werden.*

*Maßnahmen:*

*Befassung einer parlamentarischen Enquete-Kommission sowie der Bioethik-Kommission mit der Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Verbots der Tötung auf Verlangen und des Rechts, in Würde zu sterben. In der einfachgesetzlichen Ausgestaltung soll dieses Recht insbesondere dadurch weiter sichergestellt werden, dass der gleiche Zugang zur Palliativmedizin sowie zu den gegebenen Möglichkeiten der Sterbebegleitung gewährleistet ist.»*

Mit Verlaub zu sagen: Was immer ausserhalb Österreichs kursierende Witze über Österreicher bislang jemals ausgesagt haben, wird mit diesem Programmpunkt um Längen überholt: Da wird allen Ernstes erwogen, das ins österreichische Strafgesetzbuch per Anfang 1975 übernommene und seit langem schon geltende Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 77) zusätzlich sogar in die Verfassung der Bundesrepublik Österreich aufzunehmen.

Mit anderen Worten: Etwas, was seit langem verboten ist, soll durch Aufnahme in die Verfassung noch verbotener werden. Geht's noch?

### Schwarzkatholische Reaktion

Eine derartige Idee symbolischer Verfassungsgesetzgebung kann nur in den Köpfen *erkonservativ-kirchlicher Reaktion* entstehen. Dass jedoch die Verhandlungsführer der SPÖ auf eine derartige Idee im Rahmen eines Regierungsprogramms überhaupt einsteigen, vermag die Richtigkeit der Aus-

sage des deutschen Philosophen ARTHUR SCHOPENHAUERS zu beweisen, wonach Menschen, denen in früher Jugend religiöse Dogmen eingepflicht worden seien, eine partielle Gehirnlähmung entwickeln, «die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen.»

Dass die ÖVP derartige Pläne hegt, ist angesichts ihrer engen Verstrickung mit der katholischen Kirche kaum verwunderlich. Erstaunen ruft hingegen hervor, dass in der Führung der SPÖ offensichtlich nicht genügend vom Lichte der Aufklärung berührte Intelligenz oder republikanische Charakterstärke zu finden ist, welche einem Angriff der Schwarzkatholen Paroli zu bieten vermöchte.

Dabei zeigen Berichte über die Verhandlungen der Koalitionspartner, dass möglicherweise sogar eine nicht sehr klare Verbotsbestimmung, die sich allgemein gegen «Sterbehilfe» richtet, als Verfassungstext geplant ist, um auf diese Weise jede vernünftige Sterbehilfe in Österreich für eine längere Zukunft auszuschliessen.

### Verfassungsmanipulation

In den Staaten Europas reckt sich eine anti-aufklärerische und die Freiheit des Individuums verachtende Clique, welche zunehmend versucht, die ihrer Gruppe eigenen Regeln «guter Lebensgestaltung» den anderen in ihrem Lande lebenden Menschen auf dem Wege über eine Verfassungsbestimmung aufzuzwingen.

So hat eine Zweidrittelmehrheit streng katholischer Kroaten in einer Volksabstimmung vom 1. Dezember 2013 in die Verfassung Kroatiens geschrieben, die Ehe könne nur die Verbindung von Mann und Frau bedeuten. Damit soll ein erhöhter rechtlicher Schutzwall gegen eine Tendenz errichtet werden, Homosexuelle nicht mehr zu diskriminieren und somit gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen die rechtlich starke Form der Ehe als Ausdruck des Willens, zusammenzuleben, zur Verfügung zu stellen.

### Unterschied: Mehrheitsmeinung

Im Unterschied zur Situation in Kroatien mit Bezug auf die Homo-Ehe, wo möglicherweise tatsächlich die Mehrheit der Bevölkerung diese Lebensform noch ablehnt (an Volksabstimmungen nimmt jeweils nur eine Minderheit des Volkes teil!), ist in Österreich jedoch festzustellen, dass eine grosse Mehrheit der Bevölkerung sich dringend die Ermöglichung vernünftiger Sterbehilfe wünscht.

Dies hat eine repräsentative Umfrage des zur Gallup-Gruppe gehörenden schweizerischen Umfrage-Unternehmens Isopublic im Jahre 2012 deutlich gezeigt: 83 % der Bevölkerung Österreichs stimmen der Auffassung zu, jeder Mensch solle selbst bestimmen dürfen, wann und wie er sterben will – was der Europäische Gerichts-

hof für Menschenrechte in seinem Urteil Haas gegen die Schweiz vom 20. Januar 2011 ausdrücklich als Aspekt des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt hat. 72 % der Österreicher können sich vorstellen, Sterbehilfe in Betracht zu ziehen, wenn sie an einer unheilbaren schweren Krankheit, schwerer Invalidität oder nicht beherrschbaren Krankheiten leiden. 85 % der Befragten verlangten, dass Sterbehilfe ausschliesslich mit professioneller Hilfe, also mit einem Arzt oder ausgebildeten Sterbehelfern, erfolgen sollte. 77 % lehnten eine Bestrafung beruflicher Hilfstätigkeit bei Sterbehilfe ab. 79 % wandten sich dagegen, Ärzten die Beihilfe zur willentlichen Beendigung des Lebens eines schwer kranken Patienten zu verbieten. Und nur 34 % hatten Bedenken, die Ermöglichung von Sterbehilfe könnte «jemanden wie Sie» unter Druck setzen.

### Die Grosse Koalition von ÖVP und SPÖ gefährdet die Freiheit

Der kritisierte Programmpunkt im Regierungsprogramm zeigt auf, dass die Grosse Koalition die Freiheit der Individuen gefährdet, und dies im Namen eines religiösen Obskurantismus schwärzester Observanz. Dies hat das Volk Österreichs nicht verdient.

Selbstverständlich stellt sich nun die Frage, ob dieser Teil des Regierungsprogramms Aussicht auf Verwirklichung hat. Verfassungsänderungen in Österreich können nur erfolgen, wenn im Nationalrat mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, von denen zumindest zwei Drittel der Änderung zustimmen müssen.

Entscheidend dafür dürfte sein, ob es einer oder mehreren der Minderheitsparteien im Nationalrat gelingt, das Thema in der Öffentlichkeit einer breit geführten Diskussion zuzuführen.

Von der neuen, sich liberal nennenden Partei «Neues Österreich (NEOS)» und von den Grünen wird solches eigentlich erwartet. Dagegen hat die sich «Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)» nennende Gruppierung bereits für den reaktionären Verfassungs-Husarenritt ausgesprochen. So bleibt allenfalls noch die Hoffnung, dass es zumindest in den Reihen der SPÖ genügend freiheitlich gesinnte Abgeordnete gibt, welche nicht den kroatischen Irrweg wählen wollen.

### Mangelnde bisherige Debatte

Dabei bleibt festzuhalten, dass in Österreich – wie auch in Deutschland – die Debatte zu diesem nicht einfachen Thema bislang absolut mangelhaft war. Wenn nämlich festgestellt werden muss, dass namhafte Persönlichkeiten in Politik und Publizistik noch immer nicht unterscheiden können zwischen Tötung auf Verlangen einerseits und Beihilfe zum Freitod andererseits, dann fehlt es schon an den elementaren Wissens-Grundlagen. ●

## Ukraine und Türkei – zwei Halb-Diktaturen

Seit vielen Wochen harren Bürgerinnen und Bürger der Ukraine auf dem Maidan in Kiew aus und demonstrieren gegen die Entscheidung ihres Präsidenten *Wiktor Janukowitsch*, das eigentlich fertig ausgehandelte Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union (EU) nicht zu unterzeichnen, sondern sich lieber in die Arme *Wladimir Putins* zu begeben und auf diese Weise zu einer Zollunion mit Russland zu stossen. Die Protestierenden verlangen die Absetzung der Regierung, den Rücktritt des Präsidenten und Neuwahlen. Mitten auf dem Maidan war der deutsche Aussenminister *Guido Westerwelle* zu sehen, der offensichtlich einem der ukrainischen Oppositionsführer, dem Box-Weltmeister *Witali Klitschko*, seine Unterstützung auf dem Weg nach «Europa» angedeihen lässt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika liess verlauten, sie prüfe Sanktionen gegen die Ukraine wegen des harten polizeilichen Vorgehens gegen die Demonstranten. *Wiktor Janukowitsch* scheint zu schwanken: Einmal betont er seinen Willen, sich an Russland anzulehnen, andererseits soll er erklärt haben, das Abkommen mit der EU doch noch unterzeichnen zu wollen, allerdings verbunden mit der schlichten Forderung nach Unterstützung im Umfange von nur gerade 20 Milliarden Euro.

Gegen zahlreiche Personen, die protestiert haben, sind von den ukrainischen Behörden Strafverfahren eingeleitet worden; angeblich sollen diese nun nach den ausländischen Interventionen – zu denen auch eine entsprechende Äusserung seitens der NATO zählt –, eingestellt werden.

Fazit: Auf dem ukrainischen Schachbrett hat sich der Westen breit aufgestellt und den diktatorischen Allüren *Janukowitschs* Paroli geboten. Halten wir zusätzlich fest: Die Ukraine gehört zu den Staaten des Europarates, ist also zur Achtung der Menschenrechte gemäss den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet.

Man könnte zum Schluss kommen: Endlich setzen sich Europas Politiker über die Staatsgrenzen hinaus dafür ein, dass in einem der europäischen Staaten das Menschenrecht auf freie Äusserung geachtet wird, und dies, obschon die Protestierenden Regierungsgebäude blockieren.

### Zwei Maßstäbe – weswegen?

Vor einiger Zeit gab es ganz ähnliche Zustände in der Türkei. In Istanbul erhob sich Protest gegen die geplante Abholzung eines Stadtparks, der an den Taksim-Platz anschliesst – eine der wenigen «grünen Lungen» inmitten der stets noch wachsenden 14-Millionenstadt. Der Protest weitete sich aus; er richtete sich auch gegen die prononcierte Islamisierungspolitik des türkischen Ministerpräsidenten *Recep Tayyip Erdoğan*. Die türkische Polizei, ohnehin eine Prügelequipe ganz besonderer Qualität, schlug unbarmerzig zu. Hunderte von Demonstranten sitzen seither bereits monatelang in düsteren türkischen Verliesen, ohne dass gegen sie Anklage erhoben worden wäre.

Irgendwie vermisst man in der Türkei den Einsatz westlicher Politiker in der dortigen Öffentlichkeit im Interesse von Freiheit und Menschenrechten, und auch die NATO hat in dieser Hinsicht bislang nichts von sich hören lassen. Auch die Türkei ist Mitglied bei der EMRK; sie ist ihr sogar schon 1954 beigetreten.

### Andere Interessenlage

Beide Staaten, die Ukraine und die Türkei, sind zwar verfassungsmässig als Demokratien konstituiert; in Tat und Wahrheit jedoch folgen ihre Regime der Vorstellung, wer die Mehrheit habe, könne sich alles und jedes leisten. In beiden Staaten besteht ein erheblicher Gegensatz zwischen der urbanen Bevölkerung in den grossen Städten und der weitgehend sehr einfach lebenden Bevölkerung in den ländlichen Gebieten.

Insofern stehen beide Staaten diktatorischen Herrschaftsverhältnissen wesentlich näher als dem, was man in Westeuropa unter einer Demokratie versteht.

Von da her gesehen wäre der Einsatz westlicher Politiker in beiden Ländern in gleicher Weise erforderlich.

Der Unterschied zwischen der Ukraine und der Türkei besteht jedoch darin, dass die Ukraine geopolitisch für den Westen keine Bedeutung besitzt, wohingegen die Türkei als «Südstopfeiler» der in der NATO zusammengeschlossenen europäischen Staaten und der USA strategisch von erheblicher Bedeutung ist: Grenzstaat zum arabischen Nahen Osten, Grenzstaat

zum Iran, und somit gewissermassen ein Vorposten des Westens.

### Glaubwürdigkeit fordert Anderes

So gilt denn der Einsatz westlicher Politiker und der NATO im Falle der Ukraine nicht primär den Menschenrechten der dort protestierenden Bürgerinnen und Bürgern, sondern den konkreten eigenen geo- und wirtschaftspolitischen Interessen.

So sehr die Protestbewegung in der Ukraine zu begrüssen ist – weil sie die Möglichkeit enthält, die Ukraine näher an die Vorstellung von Demokratie heranzurücken –, so bedauernswert ist es, dass die grosse Politik ihre Glaubwürdigkeit zufolge der selektiven Einflussnahme schwer beeinträchtigt. Ein wirklicher Einsatz für Menschenrechte verlangt, dass an alle Staaten dieselben Maßstäbe anzulegen sind.

### Anlass zu Staatenklagen

Von der EMRK her gesehen würden sich sowohl gegen die Türkei als auch gegen die Ukraine Staatenklagen wegen systematischer Verletzung der in der EMRK gewährleisteten Menschenrechte rechtfertigen – ein Mittel, welches die EMRK ausdrücklich vorsieht.

Doch auch da nehmen die EMRK-Staaten nicht nur Rücksicht auf eigene wirtschaftliche und politische Interessen; sie wissen auch, dass erben auch im Westen Mitgliedsstaaten zu finden sind, die es mit den Menschenrechten nicht allzu genau nehmen.

Sehen wir uns dazu doch die Statistik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwas näher an. Sie weist für die Periode von 1959 bis 2012 als sechs Spitzenreiter bezüglich der *Anzahl der Menschenrechtsbeschwerden* die folgenden Staaten auf:

Russische Föderation	107 950
Türkei	55 155
Polen	53 943
Rumänien	46 870
Ukraine	43 274
Italien	31 925

Betrachtet man die *Anzahl Urteile, in welchen auf wenigstens eine Verletzung der EMRK erkannt worden ist*, sieht die 6er-Spitzengruppe so aus:

Türkei	2 870
Italien	2 229
Russische Föderation	1 346
Polen	1 019
Rumänien	938
Ukraine	893

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ehemals zum Ostblock gehörenden Staaten der EMRK erst nach dem Fall des Kommunismus in Osteuropa beigetreten sind: Polen 1994, die Ukraine 1997 und Russland 1998.

### Steter Kampf ums Menschenrecht

So besteht denn wieder einmal Anlass dazu, in Erinnerung zu rufen, was der grosse deutsche Jurist RUDOLF VON JHERING festgehalten hat: Der Kampf ums Recht geht nie zu Ende. Er muss stets geführt werden, soll nicht Anarchie die Zivilisation zerstören! ●